

**PER EMAIL**

An die
Bundesministerin für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien
leg.tavi@bmg.gv.at

Wien, am 08. Mai 2015

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für die Tabakgesetznovelle 2015

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Plaza 3 Entertainment Development AG ist zukünftige Betreiberin einer Spielbank gemäß § 21 Glücksspielgesetz (GSpG) in Wien. Das „Grand Casino Wien“ im Palais Schwarzenberg des dritten Wiener Gemeindebezirkes wird eine große Bereicherung für den Wirtschafts-, Tourismus- und Kulturstandort Wien darstellen. Durch die Leistung von Steuern und Abgaben, insbesondere der Glücksspielabgabe, wird Plaza 3 Entertainment Development AG auch nachhaltig zur Besserung der Finanzkraft des Bundes beitragen.

Wir begrüßen die Verbesserung des Nichtraucherschutzes durch die geplante Tabakgesetznovelle 2015. Zum Begutachtungsentwurf für die Tabakgesetznovelle möchten wir wie folgt Stellung nehmen und ersuchen um Aufnahme des Vorschlags in das Gesetz:

Wir ersuchen um Berücksichtigung von Spielbanken gemäß § 21 GSpG im Tabakgesetz.

Derzeit sind Spielbanken „öffentliche Orte“ im Sinne des § 1 Z 11 Tabakgesetz (vgl dazu VwGH 20.03.2012, 2011/11/0215; zu Wettbüros). Die bislang in § 13 Abs 2 Tabakgesetz geregelte Ausnahme vom Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte soll nunmehr in § 13 Abs 1 Tabakgesetz integriert werden. Nach der vorgeschlagenen Fassung können in Räumen öffentlicher Orte Ausnahmen vom Rauchverbot dann vorgesehen werden, wenn diese über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen und einzelne Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung dafür ist, es handelt sich (unter anderem) nicht um Räume oder sonstige Einrichtungen für die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränke und es ist gewährleistet, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

Spielbanken nehmen im Bereich des Nichtraucherschutzes eindeutig eine Sonderstellung ein, die auch im Tabakgesetz entsprechenden Niederschlag finden sollte. So sind sie einerseits keine gewöhnlichen Räume öffentlicher Orte, da der Zugang zu Spielbanken nur volljährigen Personen gestattet ist. Der Nichtraucherschutz von Kindern und Jugendlichen ist

sohin garantiert. Auch können Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch der Spielbank ausgeschlossen werden. Andererseits sind Spielbanken unstrittig Orte zu Vergnügungs- und Erholungszwecken, in denen Menschen einer Freizeitbeschäftigung nachgehen. Für viele Menschen sind ihre Freizeitaktivitäten untrennbar mit dem Konsum von Tabakwaren verbunden, 68% der Spielbankenbesucher sind Raucher. Selbst in Staaten mit strengen Nichtraucherschutzgesetzen (zB Italien, Slowakei, Nevada) ist das Rauchen in Spielbanken nach wie vor gestattet. Durch ein zu rigoroses Rauchverbot in inländischen Spielbanken wären daher Wettbewerbsnachteile zu befürchten.

Wir ersuchen daher um sinngemäße Aufnahme folgenden Inhaltes durch die Tabakgesetz-Novelle 2015 in das Tabakgesetz:

Sofern nicht ein Rauchverbot nach § 12 Tabakgesetz oder nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen besteht, können in Spielbanken gemäß § 21 GSpG in einem Drittel der Räumlichkeiten Ausnahmen vom Rauchverbot vorgesehen werden, wobei gewährleistet sein muss, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt. In Abweichung von § 12 Abs 1 Z 4 Tabakgesetz können in solchen Raucherbereichen Getränke konsumiert werden.

Sollte die Konsumation von Getränken in Raucherbereichen explizit unerwünscht sein, ersuchen wir um sinngemäße Aufnahme folgenden Inhaltes durch die Tabakgesetz-Novelle 2015 in das Tabakgesetz:

Sofern nicht ein Rauchverbot nach § 12 Tabakgesetz oder nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen besteht, können in Spielbanken gemäß § 21 GSpG in einem Drittel der Räumlichkeiten Ausnahmen vom Rauchverbot vorgesehen werden, wobei gewährleistet sein muss, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt.

Für den Fall, dass Spielbanken gemäß § 21 GSpG im Tabakgesetz keine besondere Berücksichtigung finden sollen, werden die Kriterien „ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten“ und „einzelne Räume“ des vorgeschlagenen Entwurfs des § 13 Abs 1 Tabakgesetz jedenfalls noch eine genauere Definition erfahren müssen. Die derzeitigen Formulierungen sind nicht bestimmt genug, um Rechtssicherheit für Gesetzesunterworfenen zu gewährleisten.

Mit besten Grüßen

Kai Läpple
für den Vorstand

Hubertus Thonhauser
für den Aufsichtsrat

Ergeht nachrichtlich an:

1. Präsidentin des Nationalrates, per Email an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Bundesminister für Finanzen, per Email an e-Recht@bmf.gv.at
3. Mag.^a Alexandra Kappl, BMF, per Email an alexandra.kappl@bmf.gv.at